

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben AllessaProduktion GmbH

Änderung bei der Herstellung von Oxophos rein

Stand: 9. Juni 2026



Die Firma AllessaProduktion GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (E51) gestellt.

Das Vorhaben soll in 60386 Frankfurt am Main, Alt Fechenheim 34, Industriepark Fechenheim

Gemarkung: Frankfurt am Main-Fechenheim

Flur: 10

Flurstück: 13/24

Gebäude: E51 / D64

realisiert werden.

Die beantragte Änderung betrifft den Einsatz der Lösungsmittel bei der Umlösung zum Oxophos rein. Toluol soll anstelle von Xylol und Methanol anstelle von Acetonitril eingesetzt werden können. Das Lösemittel Methanol und das entstehende Methanol-Filtrat sollen außerdem in Tanklager D 64 gelagert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die

Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Für die genannte Nummer des Anhangs 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG erforderlich. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Eine Steigerung der bereits genehmigten Produktionsmenge erfolgt nicht.
- Der Hold-up an Stoffen gemäß der 12. BImSchV erhöht sich nicht.
- Zusätzliche Schallemissionen entstehen nicht.
- Durch die geplante Maßnahme entsteht keine signifikante Änderung der Abgassituation.
- Änderungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind nicht erforderlich. Nach Umsetzung des Vorhabens können die genehmigten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.
- Prozessbedingte Abfälle bleiben im Rahmen der bereits genehmigten Abfallmengen.
- Es entstehen durch das Vorhaben keine neuen Abwässer.



-
- Abwasserqualität und -quantität verändern sich nicht.
 - Es werden außerhalb der Anlage weder neue Flächen beansprucht noch bestehende geändert.
 - Die Anlage liegt in einem seit langer Zeit bestehenden, aktiven Industriepark. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht betroffen.
 - Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben existieren nicht.
 - Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt.

Frankfurt am Main, den 9. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Gz.: 0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00351#2025-00008